

**Ausgabe Nr. 6/2001
vom 3. April 2001**

Inhalt

Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
der Universität Osnabrück

(Erlass des Nds. MWK vom 12. Oktober 2000)

Impressum

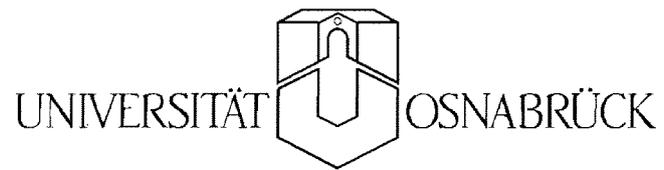
Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG

**für den Studiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen
der Universität Osnabrück**

INHALT:

I. Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Ziel und Umfang der Zwischenprüfung.....	5
§ 3	Zeitpunkt der Zwischenprüfung	5
§ 4	Prüfungsausschuss	5
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	6
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 7	Zulassung	8
§ 8	Art und Umfang der Fachprüfungen	8
§ 9	Art der Prüfungsleistungen	9
§ 10	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	9
§ 11	Bewertung der Leistungen.....	10
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	11
§ 13	Wiederholung von Fachprüfungen	11
§ 14	Prüfungsbescheinigungen, Prüfungszeugnis	11
§ 15	Ungültigkeit der Fachprüfung	12
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 17	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	13

II. Besonderer Teil

A:	Berufs- und Wirtschaftspädagogik.....	14
B:	Berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften.....	15
C:	Berufliche Fachrichtung Kosmetologie	16
D:	Berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften.....	17
E:	Unterrichtsfach Biologie.....	18
F:	Unterrichtsfach Deutsch	20
G:	Unterrichtsfach Englisch.....	22
H:	Unterrichtsfach Evangelische Religion.....	23
I:	Unterrichtsfach Katholische Religion.....	24
J:	Unterrichtsfach Mathematik.....	25
K:	Unterrichtsfach Physik.....	26
L:	Unterrichtsfach Sport.....	27

III. Schlussbestimmungen

§ 1	Übergangsbestimmungen	28
§ 2	Inkrafttreten.....	28

Anlage 1:

Zeugnis über die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Muster).....	28
---	----

Aufgrund des § 105 Absatz 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfungen an der Universität Osnabrück im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, der mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird.

§ 2 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung

- in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- in der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie oder Pflegewissenschaften,
- in einem Unterrichtsfach.

§ 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen können.

(3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts spätestens zu den regulären (gemäß § 4 Absatz 2 dieses Allgemeinen Teils festgelegten) Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 12 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaften wird von dem Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Dieser Zwischenprüfungsausschuss ist auch zuständig für Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Für die Unterrichtsfächer wird von den jeweils zuständigen Fachbereichen ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Diese für die Organisation der Fachprüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständigen Prüfungsausschüsse sind im *Besonderen Teil* bezeichnet. Die Organisationseinheiten der Fächer bzw. die Fachbereiche bestimmen die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für korrespondierende Magister- bzw. Diplomstudiengänge oder richten eigene Zwischenprüfungsausschüsse ein. Sofern ein eigener Zwischenprüfungsausschuss gebildet wird, gehören ihm fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre des Fachs oder der Fächer in der zuständigen Organisationseinheit/im zuständigen Fachbereich tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Fachs oder des Fachbereichs. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Kollegialorgan der Organisationseinheit/Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Absätze 3 bis 7 gelten nur für die eigens eingerichteten Zwischenprüfungsausschüsse.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem zuständigen Fachbereich und dem Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für den Prüfungsausschuss gilt die Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Sofern die Besonderen Teile dieser Ordnung nichts Anderes bestimmen, legt der fachlich zuständige Prüfungsausschuss die Zahl der Prüfenden für die Fachprüfungen oder für einzelne Teilprüfungen fest. Bei Beschlüssen über die Zahl der Prüfenden kann er gegebenenfalls auch Anzahl und Umfang der zu prüfenden Teilgebiete berücksichtigen. Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten, sofern genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Bei mündlichen Prüfungen kann an die Stelle eines/einer Prüfenden eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer treten. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden des jeweiligen Fachs an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 16 Absatz 5 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Fach oder einem seiner Teilgebiete zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Zwischenprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dasselbe gilt für die Bestellung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfenden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist den Studierenden rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Teilstudiengängen oder bei vergleichbaren Studiengängen in demselben Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vor- und Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Fach oder Teilstudiengang, die als solche anzuerkennen sind;

vgl. § 16 Absatz 7 NHG. Gemäß PVO-Lehr I § 49 Ziff. 6 wird als Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung eine einschlägige Diplomprüfung einer Fachhochschule oder eine einschlägige Diplomvorprüfung eines universitären oder gleichgestellten Studienganges angerechnet, als Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung im Unterrichtsfach wird eine Diplomvorprüfung in einem universitären oder gleichgestellten Studiengang oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung im Lehramt an Gymnasien oder eine Zwischenprüfung in einem Magisterstudiengang im betreffenden Fach angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Zwischenprüfungen nach § 2 des Allgemeinen Teils vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung vereinbart wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistungen angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die Teilnahme bzw. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen enthalten:
 1. Titel der Veranstaltung
 2. Angaben über Zeitraum der Durchführung
 3. Angaben über regelmäßige Teilnahme
 4. Angaben über Art der Leistungskontrolle, die die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme begründet (z.B. mündliche Prüfung oder Colloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema oder Aufgabenstellung
 5. Bewertung der Leistung in Anlehnung an die Maßstäbe nach § 11 Abs. 5 des Allgemeinen Teils
 6. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und gegebenenfalls Angabe über die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte
- (6) Leistungsbewertungen, die durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Studienmodulen nachgewiesen worden sind, können auf Antrag der oder des zu Prüfenden bis zu einem Anteil von zwei Dritteln auf die Gesamtnote einer Fachprüfung angerechnet werden. Veranstaltungen und Studienmodule werden dabei nach den laut Bestimmungen des Besonderen Teils zu dieser Ordnung oder laut jeweils gültiger Studienordnung maßgeblichen Kreditpunkten gewichtet. Kreditpunkte für solche Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung oder Modul bescheinigt. Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

- (1) Zu einer Fachprüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in einer beruflichen Fachrichtung oder in einem Unterrichtsfach wird im Rahmen der Zwischenprüfung zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 2. die nach den Bestimmungen des Besonderen Teils erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim fachlich zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung ist von der/dem zu Prüfenden eine Erklärung darüber abzugeben, in welchen weiteren Fächern und zu welchen Zeitpunkten eine Meldung zu einer Fachprüfung beabsichtigt ist. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung oder Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. für welche der benoteten Erfolgsbescheinigungen nach § 6 sowie nach § 7 Absatz 1 eine Anrechnung auf die Bewertung nach § 11 des Allgemeinen Teils beantragt wird,

Ist es nicht möglich, nach Satz 3 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben universitären Teilstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

Mit der Zulassung zur ersten Fachprüfung wird das Zwischenprüfungsverfahren für die/den zu Prüfenden eröffnet.

- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung, einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Art und Umfang der Fachprüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird zu einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin abgelegt.

- (2) Die Fachprüfung kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

1. Hausarbeit/Studienarbeit (§ 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils)
2. Entwurf (§ 9 Absatz 2)
3. Mündliche Prüfung (§ 9 Absatz 3)
4. Referat (§ 9 Absatz 4)
5. Klausur (§ 9 Absatz 5)
6. Experimentelle Arbeit (§ 9 Absatz 6)

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit sie gleichgewichtig in die Fachprüfung eingehen.

- (3) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in den Bestimmungen des Besonderen Teils festgelegt.

- (4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung der Zeitpunkte der oder dem Prüfenden übertragen.

- (5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (6) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der oder dem zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (2) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder Fächer übergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfenden mindestens 15 Minuten. Durch Bestimmungen im Besonderen Teil kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, Bearbeitungszeit mindestens drei, höchstens vier Wochen,
 - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (6) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Würdigung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet. § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NHG bleibt unberührt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach ihrer Erbringung zu bewerten.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, so ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach den Bestimmungen des Besonderen Teils erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (4) Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die Fachprüfungen sind zu benoten. Für die Bewertung sind folgende Noten bzw. Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu verwenden:

Einzelnoten und Notendurchschnitt	Bezeichnung	ECTS-Grades
1 bis unter 1,3	Mit Auszeichnung: Eine hervorragende Leistung.	A (excellent)
1,3 bis einschließlich 1,5	Sehr gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	B (very good)
über 1,5 bis unter 2,5	Gut: Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	C (good)
2,5 bis unter 3,5	Befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.	D (satisfactory)
3,5 bis unter 4,5	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.	E (sufficient)
4,5 bis unter 5,5	Mangelhaft: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F (fail)
5,5 bis 6,0	Ungenügend: Eine völlig unzureichende Leistung	F (fail)

- (6) Hat die oder der zu Prüfende die Anrechnung von Kreditpunkten in einer Fachprüfung beantragt, so ist die Note für die gesamte Fachprüfung aus dem Durchschnitt aller anrechenbarer Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte zu ermitteln. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können Kreditpunkte in folgender Höhe angerechnet werden:
 - in Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Studienleistungen bis zu 16 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 8 Kreditpunkte;
 - in der beruflichen Fachrichtung: Studienleistungen bis zu 36 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 18 Kreditpunkte;
 - im Unterrichtsfach: Studienleistungen bis zu 24 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 12 Kreditpunkte.

Bei der Berechnung der Note für eine Fachprüfung wird die nicht gerundete Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende zu einem Prüfungstermin ohne besondere Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die formale Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als besonderer Grund.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (4) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die oder der zu Prüfende, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschuss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die oder der zu Prüfende wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die oder der zu Prüfende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils) oder bei erneutem Nichtbestehen die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 1) vorliegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Teilstudiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Vor- oder Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14 Prüfungsbescheinigungen, Prüfungszeugnis

- (1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung auszustellen, welche ggf. auch Angaben über insgesamt erworbene Kreditpunkte und über die Bewertung nach § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils enthält. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer/einem nach § 5 Absatz 1 dieses Allgemeinen Teils Prüfungsberechtigten, die/der nach Beschluss des Prüfungsausschusses damit beauftragt worden ist, unterschrieben.

- (2) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Hat die oder der zu Prüfende die Fachprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die auch über Wiederholungsmöglichkeiten, deren Termine und Fristen Auskunft gibt.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs kann auf Antrag vom fachlich zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, deren Gewichtung durch die Kreditpunkte sowie deren Bewertung, ferner über noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss übergibt dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Osnabrück von jeder Bescheinigung nach Absätzen 1 und 3 und von jedem der Bescheide nach Absatz 2 sowie nach den §§ 15 und 17 dieses Allgemeinen Teils eine Durchschrift.
- (5) Nach dem Bestehen aller Fachprüfungen beantragt die Kandidatin oder der Kandidat die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beim Zentrum für Lehrerbildung. Vorzulegen sind
 - die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgestellten Prüfungsbescheinigungen über sämtliche abgelegten Fachprüfungen, ersatzweise Bescheide der zuständigen Prüfungsausschüsse über die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 6 Absätzen 1, 2, 4, 7 und 8 dieses Allgemeinen Teils;
 - die Bestätigung über die erfolgreiche Ableistung eines ersten Schulpraktikums.
- (6) Das Zentrum für Lehrerbildung stellt das Zeugnis (nach Anlage 1) über die bestandene Zwischenprüfung aus. Der Vorstand des Zentrums beauftragt einzelne seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung des Zentrums mit der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 5 und mit der Ausfertigung des Zeugnisses.

Wurden im Zwischenprüfungsverfahren andere als die ordnungsgemäßen Prüfungsleistungen und Praktika als gleichwertig anerkannt, so wird dieses im Zwischenprüfungszeugnis bestätigt.

§ 15 Ungültigkeit der Fachprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung vom fachlich zuständigen Prüfungsausschuss Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret oder substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Allgemeinen Teils besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei dem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Ziffern 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) In Fällen des Widerspruchs gegen Entscheidungen von Beauftragten des Zentrums für Lehrerbildung entscheidet der Vorstand des Zentrums in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 8.

II. Besonderer Teil A:

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaften des Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Folgende Bescheinigung ist vorzulegen:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen, Gewichtung der Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten

- (1) Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Fachprüfung) beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Bereiche:
 - Kenntnisse in den psychologischen und soziologischen Grundlagen wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns
 - Kenntnisse in den Grundlagen der Didaktik beruflicher Lehr- und Lernprozesse
 - Kenntnisse in institutionellen und rechtlichen Grundlagen der beruflichen Bildung.
- (2) Die Art der Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgelegt. Sie dauert im Falle einer mündlichen Prüfung mindestens 15 Minuten, im Falle einer Klausur i.d.R. 2 Stunden.
- (3) Die Fachprüfung erstreckt sich in der Regel auf die Thematik der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den jeweiligen Bereichen. Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den betreffenden Bereichen.

Die für das Fach zuständige Studienkommission des Fachbereichs kann beschließen, dass Kreditpunkte für Leistungen des Grundstudiums in die Gesamtnote der Fachprüfung eingerechnet werden.

II. Besonderer Teil B:

Berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaften des Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/Leistungsnachweise für die Zulassung zu Fachprüfungen

Folgende Bescheinigungen sind vorzulegen:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen
- zur Prävention
- zur Organisation und Verwaltung im Bereich der Gesundheitsfachberufe einschließlich der Grundlagen der Datenverarbeitung
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen; Gewichtung der Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten

- (1) Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Gesundheitswissenschaften (Fachprüfung) umfasst drei Prüfungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Fächern:
 - medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie und Biochemie oder Gesundheitslehre, Gesundheitstheorie und Präventivmedizin: 6 KP
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre: 6 KP
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung: 6 KP
- (2) Die Art der Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt und wird grundsätzlich als mündliche Prüfung oder Klausur erbracht.
- (3) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten, bei Klausuren in der Regel 2 Stunden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich in der Regel auf Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelt werden.
- (5) Die in den drei Fächern erzielten Noten gehen mit gleichem Gewicht (jeweils 6 KP) in die Gesamtnote ein.
- (6) Die für die berufliche Fachrichtung zuständige Studienkommission des Fachbereichs kann beschließen, dass Kreditpunkte für Leistungen des Grundstudiums in die Gesamtnote der Fachprüfung eingerechnet werden.

II. Besonderer Teil C:

Berufliche Fachrichtung Kosmetologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaften des Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/Leistungsnachweise für die Zulassung zu Fachprüfungen

Folgende Bescheinigungen sind vorzulegen:

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu Grundlagen der

- Organischen Chemie
- Dermatologie
- fachrichtungsbezogenen Technologie
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen, Gewichtung der Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten

- (1) Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Kosmetologie (Fachprüfung) umfasst drei Prüfungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Fächern:
- Organische Chemie und Biochemie: 6 KP
 - Dermatologie: 6 KP
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung: 6 KP

Die Art der Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgelegt.

Die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten, bei Klausuren in der Regel 2 Stunden.

- (3) Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich in der Regel auf Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelt werden.
- (4) Die in den drei Fächern erzielten Noten gehen mit gleichem Gewicht (jeweils 6 KP) in die Gesamtnote ein.
- (5) Die für die berufliche Fachrichtung zuständige Studienkommission des Fachbereichs kann beschließen, dass Kreditpunkte für Leistungen des Grundstudiums in die Gesamtnote der Fachprüfung eingerechnet werden.

II. Besonderer Teil D:

Berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaften

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaften des Fachbereichs Psychologie und Gesundheitswissenschaften zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen/Leistungsnachweise für die Zulassung zu Fachprüfungen

Folgende Bescheinigungen sind vorzulegen:

- a) der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zu den Grundzügen der Pflegewissenschaft
 - zu den soziologischen Grundlagen von Gesundheit, Krankheit und Pflege oder zu den psychologisch-pädagogischen Grundlagen der Pflege
 - zu den naturwissenschaftlich-medizinischen Grundlagen der Pflege
 - zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- b) der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zur Geschichte, Struktur und Entwicklung der Pflegeberufe
 - zu Methoden der Gerontagogik

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen; Gewichtung der Prüfungsleistungen nach Kreditpunkten

- (1) Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Pflegewissenschaften (Fachprüfung) findet in den nachstehend aufgeführten Aspekten der Teilfächer statt:
 - Grundlagen der Pflegewissenschaft: 4,5 KP
 - soziologische Grundlagen von Gesundheit, Krankheit und Pflege oder psychologisch-pädagogische Grundlagen der Pflege: 4,5 KP
(jeweils unterschiedlich zu dem nach § 2 Buchstabe a dieses Besonderen Teils erbrachten Leistungsnachweis)
 - Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen: 4,5 KP
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung: 4,5 KP
- (2) Die Art der Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgelegt.
Die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten, bei Klausuren in der Regel 2 Stunden.
- (3) Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich in der Regel auf Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelt werden.
- (4) Die in den vier Teilfächern erzielten Noten gehen mit gleichem Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (5) Die für die berufliche Fachrichtung zuständige Studienkommission des Fachbereichs kann beschließen, in welcher Höhe Kreditpunkte für Leistungen des Grundstudiums vergeben werden können, die auf Antrag in die Gesamtnote der Fachprüfung eingerechnet werden.

II. Besonderer Teil E:

Unterrichtsfach Biologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Faches Biologie zuständig, der vom Fachbereich Biologie/Chemie eingesetzt wird.

§ 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
2. einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
3. eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

§ 3 Studien begleitende Leistungsnachweise; Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte

- (1) Übersicht über die Studien begleitenden Leistungsnachweise (zugleich Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung):

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs Botanik und an einem Grundkurs Zoologie (entspricht einem Grundpraktikum Allgemeine Biologie),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Botanischen und Zoologischen Bestimmungsübungen einschließlich der Teilnahme an einer botanischen und einer zoologischen Exkursion.

- (2) Bedingungen für die Anerkennung fachspezifischer Kreditpunkte (Prüfungsvorleistungen, s. § 6 Abs. 5 des Allgemeinen Teils):

Anrechenbare Prüfungsvorleistungen sind:

	Zahl der Kreditpunkte nach dem ECTS-System	SWS
• Ringvorlesung „Grundlagen der Biowissenschaften“	15	10
• Veranstaltung zur Fachdidaktik	3	2
• Grundkurs Botanik oder Grundkurs Zoologie	7,5	5
• Zool. und Bot. Bestimmungsübungen	7,5	5

- (3) Die für diese Veranstaltungen erhaltenen Noten gehen auf Antrag des Prüflings in die Gesamtnote für die Zwischenprüfung ein. Dabei darf die Zahl der eingebrachten Kreditpunkte nicht höher als 24 sein (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).
- (4) Der Antrag zur Anrechnung der Prüfungsvorleistungen muss spätestens bei der Meldung zur letzten Fachgebietsprüfung der Fachprüfung gestellt werden.

§ 4 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Biologie wird in folgenden Fachgebieten abgelegt. Dabei wird jede Fachgebietsprüfung in den unten genannten Kreditpunkten gewichtet:

Zahl der Kreditpunkte nach
dem ECTS-System

- Botanik 4,5
- Zoologie 4,5
- Fachdidaktik 3

- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel schriftlich (Klausur) durchgeführt (s. § 9 Abs. 5 des Allgemeinen Teils). Die Klausuren zu den einzelnen Fachgebieten werden in der Regel separat und Studien begleitend durchgeführt (s. auch § 8 Abs. 4 des Allgemeinen Teils). Die Bearbeitungszeit beträgt etwa eine Stunde pro Fachgebietsklausur.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung im Fach Biologie mündlich abgelegt werden (s. § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Die Dauer der mündlichen Teilprüfung in einem Fachgebiet beträgt 15-30 Minuten.
- (4) Die Prüfungsnote für jedes der drei Fachgebiete muss mindestens ausreichend sein. Ist die Note schlechter, kann die Teilprüfung in diesem Fachgebiet zweimal wiederholt werden (s. §§ 11-13 des Allgemeinen Teils).
- (5) Wenn die/der Studierende die Zwischenprüfung vor Anfang des 5. Semesters mit Erfolg absolviert hat, kann sie/er zur Notenverbesserung bestandene Teilprüfungen spätestens zum ersten möglichen Termin im 5. Semester wiederholen. Die beste Note gilt (s. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils). Diese Regelung gilt nicht für Prüfungsvorleistungen (s. § 3 Abs. 2).
- (6) Prüfungsanforderungen
- (a) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden der Biologie gefordert.
- (b) Im Besonderen werden Grundkenntnisse über Bau, Funktion und Physiologie der Zellen und Organismen sowie ein Überblick über das System der Pflanzen und Tiere und Grundkenntnisse in der Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

§ 5 Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung

Die für eine anzurechnende Prüfungsvorleistung (nach § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils) oder Fachgebietprüfung (nach § 4 Abs. 1) erhaltene Note wird mit der Zahl der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte multipliziert. Dabei entstehen Notenpunkte ($\text{Note} \times \text{ECTS-Kreditpunkte} = \text{Notenpunkte}$). Für die Bestimmung der Gesamtnote für die Fachprüfung wird die Summe aller Notenpunkte für eingebrachte Prüfungsvorleistungen und Fachgebietsprüfungen durch die Summe aller ECTS-Kreditpunkte dividiert. Diese Summe liegt zwischen 12 und 36 ECTS-Kreditpunkten (s. § 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils).

II. Besonderer Teil F:

Unterrichtsfach Deutsch

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- (1) Für die Meldung zum letzten Teil der Fachprüfung nach § 3 Absatz 2 dieses Besonderen Teils ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Einführungsveranstaltung zur Literaturwissenschaft, zur Sprachwissenschaft und zur Fachdidaktik sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Veranstaltung des Grundstudiums (Proseminar im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden) erforderlich, und zwar zur
 - Literaturwissenschaft,
 - Fachdidaktikund zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen zur
 - Sprachwissenschaft
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung über die Gegenstände der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Fachprüfung wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin abgelegt.
- (2) Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung (von mindestens 30 Minuten), die von zwei Prüfungsberechtigten (Lehrenden im Fach Deutsch) gemeinsam durchgeführt wird, oder aus zwei Einzelprüfungen (jeweils mindestens 15 Minuten), die von einem Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin durchgeführt werden (gemäß § 9 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils) und aus einem Studien begleitenden Prüfungsteil.
- (3) Aus den Teilgebieten des Faches: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik wählen die Studierenden zwei Gebiete für die mündliche Prüfung aus.
- (4) Die mündliche Prüfung bezieht sich zu gleichen Teilen auf die zwei ausgewählten Bereiche (s. Abs. 5).
- (5) Für den in der mündlichen Prüfung nicht abgedeckten Bereich ist eine Studien begleitende Prüfung (nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1-2, 4-5 des Allgemeinen Teils) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Bereiches erforderlich. Die Bescheinigung über die Studien begleitende Prüfung ist nicht identisch mit den unter § 2 dieses Besonderen Teils aufgeführten Erfolgsbescheinigungen, sondern muss zusätzlich erworben werden. Die Studien begleitende Prüfung sollte bei der Meldung zu den mündlichen Prüfungsteilen vorliegen, kann jedoch bis zum Ende des Semesters, in dem die Zwischenprüfung stattfindet, nachgeholt werden. Die Zwischenprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen nach Absatz 2 und 5 Satz 1 erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 4 Prüfungsanforderungen

- (1) Erwartet wird eine sichere Anwendung der in den Teilgebieten erworbenen Grundkenntnisse und die fundierte Beantwortung von Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.
- a) *Literaturwissenschaft*
- Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe
 - Grundkenntnisse zur Geschichte der Neueren deutschen Literatur
 - Kenntnis exemplarischer Werke der Gegenwartsliteratur
 - Kenntnis der Gattungen, Textsorten und Medien
- b) *Sprachwissenschaft*
- Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - Grundlagenkenntnisse im Bereich des Sprachsystems
 - Grundkenntnisse zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation
 - Methoden und Theorien aus dem Bereich der Psycholinguistik
 - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse schriftlicher und mündlicher Texte
- c) *Fachdidaktik*
- Grundkenntnisse von Theorien, Modellen, Methoden der Fachdidaktik
 - Grundkenntnisse zu Lehr-/Lernprozessen des Deutschunterrichts
 - Grundkenntnisse der Medienerziehung bzw. der Ästhetischen Bildung im Deutschunterricht
- (2) Zur Überprüfung des Kenntnisstandes schlagen die Studierenden in Absprache mit den Prüfern zwei Lehrveranstaltungen vor, an denen sich das Prüfungsgespräch orientieren soll.

§ 5 Bewertung und Benotung

Für die beiden Einzelprüfungen nach § 3 Absatz 2 dieses Besonderen Teils werden jeweils drei Kreditpunkte, für die gemeinsame Prüfung nach § 3 Absatz 2 werden sechs Kreditpunkte vergeben. Für die Studien begleitende Prüfung nach § 3 Absatz 5 werden (abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils) zusätzlich sechs Kreditpunkte vergeben. Über die Anerkennung von weiteren Leistungen mit Kreditpunkten entscheidet die Prüfungskommission nach § 3 Absatz 2 dieses Besonderen Teils.

II. Besonderer Teil G:

Unterrichtsfach Englisch

§ 1 Prüfungsausschuss

Die Zwischenprüfung im Fach wird vom Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft organisiert und überwacht.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind je ein Grundstudium–Leistungsnachweis in

- Sprachpraxis (berufsbezogene Sprache)
- Literaturwissenschaft *oder* Sprachwissenschaft *oder* Landeskunde
- Fachdidaktik.

§ 3 Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung findet ohne Anrechnung von vorab erbrachten Studienleistungen ausschließlich *als mündliche Prüfung zu einem Zeitpunkt* statt. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch wird mindestens zur Hälfte auf Englisch geführt und erstreckt sich auf die beiden nicht durch einen Schein nachgewiesenen Studiengebiete aus § 2, zweiter Spiegelstrich, sowie auf Fachdidaktik.
- (2) Die Note errechnet sich aus einer Gewichtung der Leistungen in den in Absatz 1 genannten Gebieten (pro Gebiet: 4 Kreditpunkte sowie für die mündliche Sprachbeherrschung gemäß dem Tableau aus § 11 Absatz 6 des Allgemeinen Teils: 4 Kreditpunkte).
Die Note der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung hat keine Relevanz für die Examensnote.

II. Besonderer Teil H:

Unterrichtsfach Evangelische Religion

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

§ 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Drei Leistungsnachweise

- Biblische Theologie (Altes oder Neues Testament)
- Historische Theologie oder Systematische Theologie
- Religionspädagogik/Fachdidaktik

davon mindestens einer auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

Vier Teilnahmebescheinigungen für die regelmäßige Teilnahme an jeweils dem Orientierungsseminar für Erstsemester, der Bibelkunde (Altes Testament oder Neues Testament) und an zwei weiteren Lehrveranstaltungen.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen; Gewichtung nach Kreditpunkten

- (1) Die Zwischenprüfung (Fachprüfung) findet in den beiden Bereichen der 4 theologischen Disziplinen in den Bereichen (Altes Testament oder Neues Testament; Kirchengeschichte oder Systematische Theologie) statt, in denen keine Erfolgsbescheinigungen erworben sind, darüber hinaus in Religionspädagogik/Fachdidaktik. Sie wird als mündliche Einzelprüfung (Dauer 40 Minuten) von einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf Grundkenntnisse und exemplarische Einzelkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelt werden. Die Prüfungskommission nach Absatz 1 beschließt jeweils darüber, in welcher Höhe Kreditpunkte, die in Veranstaltungen des Grundstudiums erworben wurden, auf die Prüfungsleistung angerechnet werden.

II. Besonderer Teil I:

Unterrichtsfach Katholische Religion

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen in den Unterrichtsfächern und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen sowie an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Institut für Katholische Theologie, zuständig.

§ 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Fachprüfung

Drei Leistungsscheine, erworben in drei der vier Bereiche:

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie, einschließlich Religionspädagogik/Fachdidaktik

nach Wahl der Studentin oder des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit sowie der Nachweis der Teilnahmebescheinigungen der drei Grundkurse:

Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (40 Minuten).

Prüfungsinhalt ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zweien der Bereiche:

- Biblische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie, einschließlich Religionspädagogik/Fachdidaktik

nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

Dabei ist der Bereich, der nicht durch einen Leistungsnachweis (§ 2 dieses Besonderen Teils) abgedeckt wurde, Prüfungsgegenstand.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Teilbereichen.

II. Besonderer Teil J:

Unterrichtsfach Mathematik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuss für die Lehrämter an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und an Grund-, Haupt- und Realschulen des Fachbereichs Mathematik/Informatik zuständig.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Analysis: Analysis I
- b) Lineare Algebra/Analytische Geometrie: Grundkurs Mathematik I oder Grundkurs Mathematik II
- c) Fachdidaktik: Grundkurs Mathematikdidaktik

§ 3 Teilprüfungen und Fachprüfungen

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei Teilprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums (§ 5 dieses Besonderen Teils). Die erste Teilprüfung kann Studien begleitend in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semester abgelegt werden. Die zweite Teilprüfung findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters statt.

Die Studentin oder der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der Meldung zur ersten Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die Erfolgsbescheinigung gemäß § 2 b dieses Besonderen Teils sowie die Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils abzugeben. Bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung sind die Erfolgsbescheinigungen gemäß § 2 a) und c) dieses Besonderen Teils vorzulegen.

§ 4 Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Grundkurs Mathematik I, II, Analysis I, Grundkurs Mathematikdidaktik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung, jedoch im Umfang von insgesamt höchstens 24 ECTS-Punkten, in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und den Noten der mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag zur Anrechnung ist bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung zu stellen.

§ 5 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus den Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Lineare Algebra/Analytische Geometrie
 - b) Analysis und Fachdidaktik
- entsprechend folgender Übersicht

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfung	Prüfungsanforderungen	ECTS-Punkte
Lineare Algebra/ Analytische Geometrie	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden, die in der Vorlesung Lineare Algebra vermittelt werden	6
Analysis und Fachdidaktik	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden, die in den Vorlesungen Analysis I und Grundkurs Mathematikdidaktik vermittelt werden	6

II. Besonderer Teil K:

Unterrichtsfach Physik

§ 1 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht der Prüfungsausschuss Physik, der sowohl für den Diplomstudiengang Physik als auch für die Teilstudiengänge Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an berufsbildenden Schulen zuständig ist.

§ 2 Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung

- a) Zwei Leistungsnachweise zu den Laborversuchen zur Physik ,
- b) zwei Leistungsnachweise zu den Übungen zum Grundkurs Physik,
- c) zwei Leistungsnachweis zu den Rechenmethoden der Physik.

§ 3 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen, Bedingungen für die Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).

Sie erstreckt sich auf den im Grundkurs Physik vermittelten Überblick über die folgenden Teilgebiete der Physik

- Mechanik
- Elektrodynamik und Optik
- Wärme

und über die in ihnen angewandten Methoden. Ferner sind Kenntnisse in der Fachdidaktik nachzuweisen.

Zu Beginn der Prüfung soll der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema ihrer oder seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

- (2) Die Noten der Erfolgsbescheinigungen zu den Veranstaltungen Grundkurs Physik, Laborversuche zur Physik, Rechenmethoden der Physik können auf Antrag des Prüflings mit dem Gewicht der ECTS-Punkte der jeweiligen Veranstaltung in die Gesamtnote der Fachprüfung eingehen. Der Umfang der anrechenbaren Erfolgsbescheinigungen beträgt höchstens 24 ECTS-Punkte, die mündliche Prüfung wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet. Die Note der Fachprüfung ergibt sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aus den zur Anrechnung beantragten Noten und der Note der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 6 des Allgemeinen Teils). Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist bei Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zu stellen.

II. Besonderer Teil L:

Unterrichtsfach Sport

§ 1 Prüfungsausschuss

Für das Fach Sport wird vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine/ein hauptamtlich in der Lehre des Faches tätige Vertreterin bzw. tätiger Vertreter der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierenden des Faches Sport an.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und anrechenbare Studienleistungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind erforderlich:

- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zwei der Bereiche:
 1. Einführung in Sport und Bewegung
 2. Einführung in Sport und Gesundheit
 3. Einführung in Sport und Gesellschaft
 4. Einführung in Sport und Erziehung/Fachdidaktik
- Nachweis von zwei bestandenen Teilprüfungen in der Fachpraxis
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe und DLRG-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze).

§ 3 Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird durch drei Leistungsnachweise abgelegt:
Für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind in den drei Einführungsveranstaltungen aus den Bereichen 1. – 3. und in einer Vertiefungsveranstaltung Sport und Erziehung/Fachdidaktik zwei benotete Leistungsnachweise und eine Hausarbeit zu erbringen. Die drei Leistungen müssen in unterschiedlichen Fachwissenschaftsbereichen erbracht werden.
- (2) Die benoteten Leistungsnachweise werden im Grundstudium erworben.
Die benotete Hausarbeit wird am Ende des vierten Semesters angefertigt. Dafür steht ein Zeitrahmen von vier Wochen zur Verfügung. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich.
- (3) Die Hausarbeit beinhaltet die selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Für die Aufgabenstellung kann der Prüfling Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Bewertung der Zwischenprüfungsleistung

- (1) Die Hausarbeit wird von zwei Prüfern bewertet.
Die Fachprüfung im Fach Sport ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (2) Die Benotung der Fachprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden benoteten Leistungsnachweise und der Note für die Hausarbeit. Jede dieser Leistungen wird mit 4 Kreditpunkten gewichtet. Über die Anrechnung weiterer Kreditpunkte, die in Veranstaltungen des Grundstudiums erworben wurden, entscheiden die beiden Prüfenden nach Abs.1.
- (3) Wird die Hausarbeit als nicht bestanden bewertet, kann in einer angemessenen Frist eine neue Hausarbeit angefertigt werden. Wird diese Wiederholung wiederum als nicht bestanden bewertet, kann eine zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung stattfinden.

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsbestimmungen

Die fachlich zuständigen Prüfungsausschüsse können Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität das erfordert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Zentrum für Lehrerbildung

Anlage 1: Muster

Zeugnis über die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Frau/Herr¹⁾
geboren am in

Studienfächer (gewählte berufliche Fachrichtung und gewähltes Unterrichtsfach)

hat die Zwischenprüfung in den unten genannten Studienfächern bestanden.

Fachprüfung ²⁾	Bewertung (Note) ³⁾
.....
.....
.....

Bis zum Abschluss der Zwischenprüfung wurde folgendes Schulpraktikum nachgewiesen:

Bemerkungen:

....., den
(Ort) (Datum) (Siegel der Hochschule)

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen.
 - 2) Die Fachprüfungen werden in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach abgelegt.
 - 3) Bewertungen der Prüfungsleistungen:
Noten: 1 bis 1,3 = mit Auszeichnung (ECTS-Grad A), 1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut (ECTS-Grad B); über 1,5 bis unter 2,5 = gut (ECTS-Grad C); 2,5 bis unter 3,5 = befriedigend (ECTS-Grad D); 3,5 bis unter 4,5 = ausreichend (ECTS-Grad E).